

## **Entschließungsantrag**

**der Abgeordneten Klaus Ernst, Katja Kipping, Kornelia Möller, Karin Binder, Dr. Martina Bunge, Werner Dreibus, Diana Golze, Dr. Barbara Höll, Inge Höger-Neuling, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Frank Spieth, Jörn Wunderlich, Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und der Fraktion DIE LINKE.**

**zu der dritten Beratung des Gesetzentwurfs der Fraktionen der CDU/CSU und SPD  
– Drucksachen 16/1410, 16/1696 –**

### **Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende**

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Statt endlich eine makroökonomisch fundierte Beschäftigungs- und aktive Arbeitsmarktpolitik zur Bekämpfung der strukturellen Massenarbeitslosigkeit in Angriff zu nehmen, konzentriert sich die Bundesregierung mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende weiter auf die Verschärfung staatlicher Kontrollen und Sanktionen gegenüber Erwerbslosen. Durch die Einrichtung von Außendiensten zur Durchführung regelmäßiger Kontrollen, zweifelhafte Sofortangebote zur Überprüfung der Arbeitsbereitschaft von Neuantragstellerinnen und Neuantragstellern und die Umkehr der Beweislast bei vermuteten eheähnlichen bzw. lebenspartnerschaftsähnlichen Gemeinschaften soll der angeblich verbreitete Leistungsmissbrauch unter Beziehenden der Grundsicherung für Arbeitsuchende bekämpft werden. Wie im Fall der Beweislastumkehr werden dabei geltende Grundprinzipien des Rechtssystems und der rechtsstaatlichen Praxis auf den Kopf gestellt. Mit der radikalen Verschärfung der Sanktionen durch den über Nacht eingebrachten Änderungsantrag der Regierungsfaktionen, die bei wiederholter Pflichtverletzung von Erwerbslosen eine völlige Streichung der Regelleistung sowie der Kosten der Unterkunft ermöglicht, werden das Würdegrundrecht und das Sozialstaatsgebot des Grundgesetzes eklatant verletzt. Außerdem wird das Grundrecht auf Freizügigkeit von Langzeiterwerbslosen eingeschränkt und eine Art Residenzpflicht eingeführt.

Als Vorwand für die Verschärfung der Überprüfungs- und Sanktionsmaßnahmen gilt ein angebliches „Milliardendefizit“ bei Hartz IV. Dabei hat die Bundesregierung in ihrer Antwort auf die Fragen der Abgeordneten Katja Kipping vom 8. Mai 2006 selbst eingeräumt, dass es aufgrund der ungünstigen Entwicklung des Arbeitsmarkts auch unter dem alten System der Arbeitslosenhilfe und Sozialhilfe im Jahr 2005 zu Ausgabenbelastungen in Höhe von 35,5 Mrd. Euro gekommen wäre und sich die Differenz zwischen den tatsächlichen Ausgaben

für die neue Grundsicherung für Arbeitsuchende in diesem Jahr und den Projektionen für das alte System (1,8 Mrd. Euro) durch leistungsrechtliche Verbesserungen wie Beiträge für die Hilfebeziehenden an Renten- und Krankenversicherung erklären lässt. Der Behauptung eines weit verbreiteten Leistungsmissbrauchs mangelt es also an einer empirischen Grundlage. Zum anderen berichten Vertreter des Vorstandes der Bundesagentur für Arbeit, dass die Nachfrage nach Zusatzjobs enorm sei und sie ohnehin kaum andere Maßnahmen anzubieten hätten.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung daher auf,

1. die am 31. Mai 2006 im Ausschuss für Arbeit und Soziales des Deutschen Bundestages mit der Mehrheit der Regierungsfractionen beschlossenen Verschärfungen der Sanktionen nach § 31 des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch, die bei wiederholter Pflichtverletzung durch Erwerbslose die völlige Streichung der Leistungen inklusive der Kosten der Unterkunft vorsehen, umgehend zurück zu nehmen;
2. statt die Überwachung und Sanktionierung von Erwerbslosen zu verschärfen, die Beratung und Vermittlung zu verbessern und die aufschiebende Wirkung von Widersprüchen wieder herzustellen sowie ein Recht auf unabhängige Sozialberatung einzuführen;
3. von einer Einschränkung der Freizügigkeit von Erwerbslosen durch die Knüpfung des Leistungsbezugs an den Aufenthalt im zeit- und ortsnahen Bereich sowie die eingeschränkte Übernahme der Kosten der Unterkunft bei Umzug in eine andere, ebenfalls angemessene, aber teurere Wohnung abzu- sehen;
4. dafür zu sorgen, dass Ein-Euro-Jobs (Arbeitsgelegenheiten nach der Mehr- aufwandsentschädigungsvariante) und andere arbeitsmarktpolitische Maß- nahmen von den Trägern der Grundsicherung für Arbeitsuchende nur noch auf freiwilliger Basis vergeben werden;
5. die Möglichkeit zu schaffen, wie auch vom Deutschen Gewerkschaftsbund vorgeschlagen, die Mittel für Ein-Euro-Jobs und Transferleistungen zur Finanzierung sozialversicherungspflichtiger Angebote, die Tarif- oder Min- destlohnstandards entsprechen, bündeln zu können;
6. keine Umkehr der Beweislast für eheähnliche und lebenspartnerschaftsähn- liche Gemeinschaften vorzunehmen;
7. die Freibeträge für Spargbücher von Kindern in der jetzigen Höhe zu belas- sen, keine Absenkung des Schonbetrags für frei verfügbares Vermögen vor- zunehmen und die Freibeträge für Altersvorsorgevermögen deutlich zu erhöhen. Außerdem müssen die Anrechnungsregelungen für Partnereinkom- men erheblich verbessert werden.

Berlin, den 31. Mai 2006

**Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion**

### **Begründung**

Zu Nummer 1

Mit der aktuellen Vorlage des Entwurfs eines Gesetzes zur Fortentwicklung der Grundsicherung für Arbeitsuchende verstößt die Bundesregierung gegen das

Grundgesetz, da der Gesetzentwurf bei wiederholter Pflichtverletzung die völlige Streichung der Grundsicherung und der Kosten für die Unterkunft ermöglicht. Nach dem Motto, wer nicht arbeitet, soll weder essen noch wohnen, entzieht die Regierung dem Bürger die verfassungsmäßige Garantie einer menschenwürdigen Grundsicherung. Das Grundgesetz sieht mit Artikel 1 („Würdegrundrecht“) und Artikel 20 des Grundgesetzes (GG) („Sozialstaatsgebot“) aber zwei Grundsätze vor, die durch keinen Beschluss des Deutschen Bundestages oder des Bundesrates beseitigt werden können („Ewigkeitsgesetze“). Der Kernbereich des Würdegrundrechts und des Sozialstaatsprinzips wurde in einer langen Folge von Entscheidungen vom Bundesverfassungsgericht definiert. So ist der Staat verpflichtet, die „Mindestvoraussetzungen für ein menschenwürdiges Dasein seiner Bürger zu schaffen“ (BVerfGE 82, 60, 80). Das Bundesverwaltungsgericht (BVerG FEVS 18, 86) hat zudem definiert, dass würdevoll derjenige lebt, der seinen notwendigen Bedarf über das existentiell Unerlässliche hinaus auch in soziokultureller Hinsicht bestreiten kann, was jeweils an den herrschenden Lebensgewohnheiten neu ausgerichtet werden muss und eine soziale Ausgrenzung verhindern soll. Wenn es laut Artikel 79 GG unzulässig ist, die Grundsätze des Sozialstaatsgebots und des Würdegrundrechts durch Änderung des Grundgesetzes zu berühren, dann ist es erst recht unzulässig, diese Grundsätze auf dem Wege einfacher Gesetzgebung auszuhöhlen.

#### Zu Nummer 2

Die zuständigen Träger kommen ihrer Beratungspflicht häufig nur in ungenügendem Maße nach, viele Leistungsbescheide sind fehlerhaft und aufgrund mangelnder Möglichkeit, einen aufschiebenden Widerspruch gegen belastende Verwaltungsakte einlegen zu können, müssen viele Betroffene monatelang auf ihnen zustehende Leistungen warten. Statt die Überwachung und Sanktionierung von Erwerbslosen zu verschärfen, wäre es daher geboten, die Beratungs- und Rechtsschutzmöglichkeiten der von Langzeitarbeitslosigkeit Betroffenen zu verbessern.

#### Zu Nummer 3

Das Recht auf Freizügigkeit, das als Grundrecht auch für Erwerbslose uneingeschränkt zu gelten hat, wird durch die beschriebenen Maßnahmen erheblich und in unzulässiger Weise eingeschränkt. Die Knüpfung des Leistungsbezugs an die Erreichbarkeitsanordnung kommt der Einführung einer Residenzpflicht für Erwerbslose gleich, die auch im Sinne der Eingliederung und gesellschaftlichen Integration kontraproduktiv ist. Alleiniges Kriterium für die Übernahme der Kosten der Unterkunft ist die Angemessenheit der Wohnung. Ein Wechsel in eine andere angemessene Wohnung muss weiterhin möglich bleiben, ohne dass Abstriche an der vollen Übernahme der Kosten gemacht werden.

#### Zu Nummer 4

Die Nachfrage nach den so genannten Ein-Euro-Jobs ist aufgrund eines Mangels an alternativen Instrumenten größer als das Angebot, die Bereitschaft zur Arbeitsaufnahme so groß, dass sogar unbezahlte Arbeit nachgefragt wird. Die Pflicht zur Aufnahme einer solchen Tätigkeit zwecks Erprobung der Arbeitswilligkeit als Voraussetzung zur Gewährung einer Grundsicherung erweist sich damit als überflüssig. In Verbindung mit den strikten Sanktionen ist sie zudem verfassungsrechtlich fragwürdig. Darüber hinaus ist die arbeitsmarktpolitische Zweckmäßigkeit der Zusatzjobs nicht zu erkennen. Erste Erfahrungen zeigen, dass kaum Übergänge in reguläre Erwerbsarbeit erfolgen. Das Instrument dient daher weniger arbeitsmarktpolitischen als Disziplinierungszwecken. Statt den Erwerbslosen immer mehr Pflichten und Gegenleistungen abzuverlangen, sollte die Bundesregierung vorrangig ihrer Bringeschuld bei der Schaffung arbeitsmarktpolitisch zweckmäßiger Maßnahmen nachkommen.

## Zu Nummer 5

Hierzu sollen die Voraussetzungen geschaffen werden, die finanziellen Mittel für die Ein-Euro-Jobs zur Finanzierung sozialversicherungspflichtiger Angebote einsetzen zu können. Durch die Umwandlung der Ein-Euro-Jobs in sozialversicherungspflichtige Arbeitsverhältnisse, die Tarif- bzw. Mindestlohnstandards entsprechen und freiwillig eingegangen werden können, kann ein erster Schritt in Richtung eines öffentlich geförderten Beschäftigungssektors gegangen werden. Ein öffentlich geförderter Beschäftigungssektor bedeutet für Langzeiterwerbslose eine Beschäftigungsperspektive. Zugleich können gesellschaftlich notwendige und sinnvolle Arbeiten (im Bereich Umwelt, Kultur, Sport und Soziales) strukturell und längerfristig ermöglicht werden.

## Zu Nummer 6

Die geplante Umkehr der Beweislast in „Einstandsgemeinschaften“ kommt einer staatlichen Aufforderung zur Entsolidarisierung gleich. Finanziell bestraft werden sollen zukünftig Personen, die zusammen leben und bereit sind, „Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen“. Betroffen sind nicht nur eheähnliche Gemeinschaften, sondern auch Wohngemeinschaften oder Freundinnen und Freunde, die länger als ein Jahr zusammen wohnen oder allein Erziehende, die sich mit jemandem die Wohnung teilen. Personen, die sich jenseits eheähnlicher Versprechen im solidarischen Miteinander eine Wohnung teilten, sollen zukünftig in die gegenseitige Haftungspflicht genommen werden und haben sich vor dem Staat zu verantworten.

Eine Umkehr der Beweislast bezüglich der Bedarfsgemeinschaft führt dazu, dass die tatsächliche Erfüllung einer zivilrechtlich auch nicht vorhandenen Unterhaltspflicht vermutet wird. Durch die Vermutungsregelung wird die Absicherung der Betroffenen gefährdet, weil unter Umständen die vermutete Bereitschaft zu Zahlungen gar nicht besteht (und zivilrechtlich auch nicht eingeklagt werden kann). Die Rechtlosigkeit der betroffenen Personen, die weder gegen Staat noch Mitbewohnerin oder Mitbewohner einen Anspruch haben, kann dazu führen, dass der existenznotwendige Bedarf ungedeckt bleibt. Das ist angesichts der Bedeutung einer existenziellen Grundsicherung aus rechts- und sozialstaatlicher Sicht nicht hinzunehmen. Hierfür spricht auch ein aktueller Beschluss des Bundesverfassungsgerichts, dass die Bedürftigkeit im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes nicht ungeklärt bleiben darf und existenzsichernde Leistungen nicht auf eine bloße Vermutung hin versagt werden dürfen (BVerfG v. 12. Mai 2005, Az: 1 BvR 569/05). Auch das Argument, dass sich zahlungsunwillige Menschen dann eben räumlich trennen müssten, kann diese Bedenken nicht entschärfen. Dies wäre ebenfalls eine grundgesetzwidrige Einmischung in die Privatsphäre.

## Zu Nummer 7

Erheblich mehr Hilfebeziehende verfügen über kleine Sparvermögen als über private Altersversicherungen. Daher sind wesentlich mehr Menschen von der Kürzung des Schonbetrages für frei verfügbares Vermögen betroffen als von der Erhöhung des Freibetrags für private Alterssicherung profitieren. Bemühungen um Kostenneutralität dürfen außerdem nicht dazu führen, dass die Freibeträge für Kindersparbücher, die oftmals der Absicherung der Ausbildung oder Investitionen in Bildungs- und Entwicklungschancen dienen, abgesenkt werden. Der im Gesetzentwurf vorgesehene Freibetrag für privates Altersvorsorgevermögen ist zudem immer noch unzureichend und sollte auf 520 Euro pro Person und Lebensjahr erhöht werden. Die Anrechnungsregelungen für Partnereinkommen sollten deutlich verbessert werden, um zu verhindern, dass Erwerbslose bereits bei geringem Einkommen ihres Partners bzw. ihrer Partnerin ihren Anspruch auf Grundsicherung verlieren und auf diese Weise das Risiko der Erwerbslosigkeit auf die Familien abgewälzt wird.